

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Festsetzung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1897/98. S. 49. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Vervollzogen des Reichsbankens, der Marine und der Reichseisenbahnen. S. 74. — Gesetz, betreffend die Festsetzung des Haushalts-Etats für die Schatzgebiete auf das Etatsjahr 1897/98. S. 75.

(Nr. 2367.) Gesetz, betreffend die Festsetzung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1897/98. Vom 31. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1897/98 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf	1 307 576 039	Mark, nämlich
	auf	1 168 210 562 Mark an fortwährenden,
	auf	91 905 543 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen
		Etats, und
	auf	47 459 934 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen
		Etats,

in Einnahme

auf 1 307 576 039 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Befoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 wird auf 138 000 Mark festgestellt.

Reichs-Gesetzbl. 1897.

15

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1897.